

Kommunale Beschäftigungsagentur · Kurtsstraße 13 · 38855 Wernigerode

EBL  
TL 1/TL 2  
Leiterin Verwaltung

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

Bereich:	Betriebsleitung
Bearbeiter:	Herr Michelmann
Telefon:	03943/58-
Fax:	03943/58-3040
E-Mail:	koba@koba-wr.de
Ort:	38855 Wernigerode
Straße:	Kurtsstraße 13
Haus/Zimmer Nr.:	
Datum:	22.08.2007

## Richtlinie des LK Harz nach dem SGB II und SGB XII

Hiermit setze ich die Richtlinie des Landkreises Harz für Einmalhilfe nach dem SGB II und SGB XII endgültig auch für die KoBa Wernigerode in Kraft.

Mit der vorläufigen Inkraftsetzung durch Herrn Lütje gilt die Richtlinie ab 08.08.2007. Bitte um Information und Beachtung an/durch alle Mitarbeiter.



Michelmann  
Leiter des Eigenbetriebes

# Landkreis Harz

Der Landrat

Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Wernigerode		
Empf.	07. Aug. 2007	

*Dan TL 1+2  
Fr. Timpe*

Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

KOBA Wernigerode  
Kurtstr. 13

38855 Wernigerode

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: III/50 kreu  
Meine Nachricht vom:  
Dezernat/Amt: III / Sozialamt  
Bearbeiter: Frau Kreutzer  
Telefon: (03941) 5970-4421  
Fax: (03941) 5970-4333  
E-Mail: m.kreutzer@landkreis.halberstadt.de  
Ort: 38820 Halberstadt  
Straße: Friedrich-Ebert-Str. 42  
Haus / Zimmer Nr.: II / 169  
Datum: 02.08.2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übergebe ich Ihnen die vom Landrat Dr. Ernrich unterzeichnete Richtlinie des Landkreises Harz für Einmalhilfe nach dem SGB II und SGB XII.

Sollte es noch Fragen zum Inhalt bzw. zur Ausführung der Richtlinie Ihrerseits geben, bitte ich Sie sich mit der Abteilungsleiterin, Frau Blumenthal, Tel. 03941/59 70 62 61, in Verbindung zu setzen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
M a y

Anlage  
Richtlinie

# Richtlinie des Landkreises Harz für Einmalhilfe nach dem SGB II und SGB XII

Die Richtlinie für einmalige Bedarfe dient der im folgenden aufgezeigten Ausgestaltung von Pflichtaufgaben des Landkreises Harz als kommunalen Träger nach dem SGB II bzw. örtlichen Träger der Sozialhilfe nach SGB XII. Mit der vorliegende Richtlinie soll sicher gestellt werden, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB II und SGB XII eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

## 1. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 - 3 SGB II werden

- Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 - 3 SGB XII werden

- Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

gesondert erbracht, da diese nicht in der Regelleistung enthalten sind.

## 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II)
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, Drittes Kapitel ( Hilfe zum Lebensunterhalt),
- Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII, Viertes Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).

Im Rahmen der Gleichbehandlung aller im Landkreis Harz lebenden Personen ist diese Richtlinie auch für den Personenkreis anzuwenden, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.

Rechtsgrundlage  
SGB II

SGB XII

Anspruchsberechtigter Personenkreis

### 3. Form und Maß der Hilfe

Form und Maß der Hilfe werden bestimmt nach der Besonderheit des Einzelfalls, und zwar nach

- Haushaltsgröße,
- dem Alter der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und
- nach den Anspruchsgründen.

Besonderheiten des Einzelfalls sind dabei gesondert zu betrachten, z. B. bei Menschen mit einer Behinderung.

Erstausstattungen für eine Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte kommen u.a. in Betracht

- nach einem Wohnungsbrand, wenn Versicherungsschutz nicht besteht
- bei Erstanmietung nach einer Haftentlassung
- bei anderen Erstanmietungen (z.B. nach Auszug aus einem Übergangwohnheim für Spätaussiedler oder aus einer Frauen- und Kinderschutzwohnung bzw. einer Obdachlosenunterkunft.

Der Bedarf an Erstausstattung für Möbel einschließlich Haushaltsgegenstände ist in begründeten Fällen durch eine Hausbesuch zu prüfen.

### 4. Pauschale Abgeltung

Leistungen gemäß § 23 Abs.3 Nr. 1 und 2 SGB II und § 31 Abs. 1 Nr.1 und 2 SGB XII können als Pauschalbeträge erbracht werden und die kommunalen Träger können diese für Ihren Bereich eigenständig festsetzen.

#### 4.1. Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte

Für einen Ein-Personen-Haushalt **700,00 €**

Die Pauschale umfasst:

Einzelgegenstand	Preis in EUR
Bett komplett	40,00
Zweitüriger Kleiderschrank	40,00
Lampe	10,00
Wohnzimmerschrank	100,00
Tisch und Sitzgelegenheit	20,00
Kühlschrank	130,00
Waschmaschine	130,00
2 Stühle je	10,00
Kochplatte 2-flammig	30,00
div. Hausrat	40,00
Schrankunterteil - 1m -	35,00
Schrankoberteil - 1m -	35,00

### Bedarfsprüfung

### Besonderheit des Einzelfalls prüfen

### Pauschale Abgeltung:

Für Wohnung – hier ist auf Angebote des An- und Verkaufs zu verweisen

Ein-Personen-Haushalt

Einzelaufstellung

Für eine Mehr-Personen-Haushalt

Mehr-Personen-Haushalt

Für den **Haushaltvorstand** **830,00 €**

**Haushaltsvorstand**

Die Pauschale umfasst:

Ausstattung wie oben, jedoch wird an Stelle der Kochplatte ein Herd (ca. 160,00 €) berücksichtigt

und für **jede weitere Person** **155,00 €**

**jede weitere Person**

Die Pauschale umfasst:

Einzelgegenstand	Betrag in EUR
Bett komplett	40,00
Küchenschrankteil	35,00
Sitzplatz (Wohnbereich)	20,00
Schrank	40,00
Stuhl	10,00
Hausrat	10,00

**4.2. Erstausrüstung gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII und § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II**

Bekleidung:

0 bis 14. Lebensjahr **155,00 €**  
ab 15. Lebensjahr **200,00 €**

**Bekleidung nach Altersgruppen**

Die Pauschale umfasst:

Schuhe	T-Shirt	Jacke
Hose/Rock	Unterwäsche	Parka oder Mantel
Pullover	Strümpfe/Strumpfhose	
Hemd/Bluse	Nachtzeug	

**auf Angebote Kleiderkammer verweisen**

Schwangerschaft: **120,00 €**

**bei Schwangerschaft**

Die Pauschale umfasst:

Umstandskleid/-rock	Untertrikotagen
Umstandshose	Umstandsbluse

Geburt **370,00 €**

**Beihilfe Geburt – Höchstbetrag**

Die Pauschale umfasst:

**Babygrundausrüstung: 155,00 €**  
(darin sind enthalten u. a. Ausfahrgarnitur- Wolljäckchen +Mütze, Strampler, Windelhöschen, Hemdchen, Jäckchen, Höschen, Handschuhe, Lätzchen, Babyschühchen, Söckchen, Badetücher, Seiftücher, Badethermometer, Kamm und Bürste, Fläschchen, Sauger, Windeleimer,

**Einzelbeträge**



**5. Leistungsgewährung gem. § 23 Abs. 3 Satz 3  
SGB II bzw. § 31 Abs. 2 Satz 1 SGB XII**

Leistungen für Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden nach § 23 Abs. 3 Satz 3 SGB II und § 31 Abs. 2 Satz 1 SGB XII auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus leistungsrechtlich einzusetzenden Einkommen und Vermögen, nicht voll decken können.

In diesem Fall kann nach § 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II und § 31 Abs. 2 Satz 2 SGB XII das Einkommen berücksichtigt werden, das der Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben kann, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Das im Entscheidungsmonat über den Bedarfssatz nach SGB II bzw. SGB XII vorhandene Einkommen (übersteigendes Einkommen) ist in der Regel in voller Höhe auf den anerkannten einmaligen Bedarf anzurechnen. Über den Betrag hinaus, können bis zu sechs weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf angerechnet werden, so dass das übersteigende Einkommen bis zu sieben mal berücksichtigt werden kann. Die Verwaltung hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und inwieweit die Anrechnung des übersteigenden Einkommens zugemutet bzw. verlangt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X zu begründende Ermessensentscheidung

Bei der Aufzählung in § 23 Abs.3 SGB II und § 31 Abs. 1 SGB XII handelt es sich um einen abschließenden Katalog möglicher Einmalhilfen. Sind weitere bisherige Einmalhilfen zu decken, ist dies nur über ergänzende Darlehen nach § 23 Abs. 1 SGB II sowie § 37 SGB XII möglich.

**Leistungen für Antragsteller  
ohne lfd. Bedürftigkeit**


**Einkommenseinsatz  
Prognose**

**Ermessensentscheidung ist  
zu begründen**

**Hinweis auf ergänzende  
Darlehensgewährung**

Die Richtlinie tritt ab dem 01.07.2007 in Kraft.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinien für einmalige Beihilfen der Altkreise Quedlinburg, Wernigerode, Halberstadt und der Stadt Falkenstein.

  
Dr. Ermrich

*Spielzeug, Babydecke, Wickelauflage*

**sowie**

**Kinderwagen** 100,00 €

**Kinderbett** 85,00 €

**Wickeltisch** 30,00 €

Neben der Beihilfe bei Schwangerschaft und Geburt sind auch Bekleidungsbeihilfen insbesondere bei Gesamtverlust z. B. bei Wohnungsbrand oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie erhebliche Gewichtszu- oder -abnahme möglich.

Bei der Bemessung der vorgenannten Pauschalen wurden bereits bestehende Richtlinien und Erfahrungswerte zu Grunde gelegt. Des Weiteren wurde darauf abgestellt, dass bei der Beschaffung der Einmalbedarfe auch auf Gebrauchtmöbellager, An- und Verkauf-Geschäfte, Anbieter im unteren Preisniveau, sowie auf Kleiderkammern verwiesen werden kann.

#### **4.3. Beihilfe gem. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II und § 31 Abs. Nr. 3 SGB XII**

Die Gewährung einmaliger Bedarfe für Klassenfahrten ist im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen unter Hinzuziehung des jeweils aktuellen Runderlasses des MK nur bei mehrtägigen Klassenfahrten möglich.

Fahrten ins **Ausland** sind nach den schulrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Das Gesetz sieht hier keine Pauschalierung vor, so dass die tatsächlich anfallenden Kosten zu berücksichtigen sind.

Eine entsprechende Bestätigung der Schule über die geplante Klassenfahrt ist zwingend vorzulegen (siehe Anlage)

**Nicht übernommen werden**, eintägige Klassenfahrten, unterrichtsergänzende Schulveranstaltungen an einem anderen Lernort, z. B. Auslandsaufenthalte im Rahmen von Schulpartnerschaften, Sprechreisen, Ski-Kompaktkurse.

Ebenfalls nicht zu übernehmen sind Kosten, die bereits durch den Regelsatz abgedeckt werden (besondere Bekleidung, Koffer, Waschzeug o.ä.).

**Einzelfallenscheidung bei besonderen Umständen**

**Klassenfahrten**

**tatsächliche Kosten**

**Schulbestätigung erforderlich**

**keine Übernahme**